

17. 1. Ist ein Wechsel, der an Order lautet, aber keinen Remittenten angibt, stets als Wechsel an eigene Order anzusehen, wenn die Rückseite ein Giro des Ausstellers aufweist?

2. Zur Frage der Umwandlung eines nichtigen Blankindossaments in eine verstärkende Schuldübernahme.

W.D. Art. 4 Nr. 3. BGB. § 140.

II. Zivilsenat. Ur. v. 14. Oktober 1930 i. S. D.ſche Erben (Bekl.)
w. M. Versicherungs-AG. (kl.). II 12/30.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der verstorbene D. war Geschäftsführer und zusammen mit seiner Witwe, der Zweitbeklagten, Inhaber aller Geschäftsanteile der A. Automobile-GmbH.; die Beklagten sind seine Erben. Nach seinem

Lode verkaufte die Gesellschaft mbH. an die Firma M. & Co. einen Kraftwagen für 7795,20 RM. auf Abzahlung in Monatsraten von 649,60 RM. Die Klägerin beschaffte das Geld für den Kauf, indem sie der Gesellschaft den Preis in einer Summe zahlte. Dafür erhielt sie 12 in der Zeit von Juni 1927 bis Mai 1928 in Monatsabständen fällige, vom Erstbeklagten ausgestellte, von allen vier Beklagten in blanco indossierte Wechsele der Firma M. & Co. über je 649,60 RM., in denen aber nach den Worten „an die Order“ kein Remittent genannt war. Nur das erste dieser Wechsele ist eingelöst worden. Die Klägerin hat den von der Käuferin noch nicht beglichenen Teil des Kaufpreises von 7145,60 RM. gegen die Gesellschaft ausgestellt und ein obliegende rechtskräftiges Urteil erstritten.

Die Klägerin fordert jetzt denselben Betrag, jedoch abzüglich eines von ihr der Gesellschaft M. geschuldeten Betrags von 858,56 RM., das sind 6287,04 RM. von den Beklagten als Gesamtschuldnern, indem sie in erster Linie die erwähnten, wegen Formmangels nichtigen Wechsel auf Grund von § 140 BGB. als Schuldscheine geltend macht. Die Beklagten wandten u. a. ein, daß sie, wie der Klägerin bekannt gewesen sei, mit ihrer Wechselzeichnung nicht sich persönlich, sondern nur die nach dem Tode des D. vertretungslose Gesellschaft hätten verpflichten wollen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Kammergericht dagegen gab der Klage statt, da sich die Haftung der Beklagten auf Grund einer aus ihrer Wechselzeichnung zu entnehmenden bestärkenden Schuldübernahme ergebe. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Der Berufungsrichter hält die im Besitze der Klägerin befindlichen Wechsel mangels Angabe eines Remittenten für nichtig, die Beklagten aber in Höhe der Klagforderung für haftbar nach den Grundsätzen der Umwandlung (§ 140 BGB.). Er entnimmt unter Ablehnung einer Verpflichtung auf Grund bürgerlichrechtlicher oder kaufmännischer Anweisung oder auf Grund abstrakten Schuldversprechens aus den Umständen eine bestärkende Schuldübernahme der Beklagten, da sie, um die Geldbeschaffung für den Autoverkauf durch die Klägerin zu ermöglichen, also in eigenem Interesse, dieser neben der Käuferin M. & Co. mit ihrer Wechselzeichnung für die Wechselbeträge hätten einstehen wollen. Es braucht im vorliegenden

Falle nicht erörtert zu werden, ob nicht in Abweichung von der in der Entscheidung des I. Zivilsenats vom 10. Dezember 1902 I 231/02 vertretenen Meinung ein lediglich an Order lautender Wechsel, dessen Aussteller zugleich erster Girant ist, regelmäßig als Wechsel an eigene Order auszulegen ist. Im Streitfall ist jedenfalls eine derartige Auslegung nicht möglich, weil sämtliche in Betracht kommenden Wechsel auf ihrer Rückseite vor dem Giro der vier Beklagten eine Rüde aufweisen, die darauf hindeutet, daß sie für ein Vorindossament freigehalten war. Es besteht somit die naheliegende Möglichkeit, daß die Wechsel nicht an die eigene Order des Erstbeklagten als Ausstellers, sondern an fremde Order lauten sollten und daß das Giro des Remittenten den ersten Platz auf der Rückseite einzunehmen bestimmt war. Unter solchen Umständen ist mit den Vorinstanzen die Nichtigkeit der mit dem Mangel eines wesentlichen Erfordernisses (Art. 4 Nr. 3 W.D.) behafteten Wechsel anzunehmen.

Nicht beigetreten werden kann jedoch der Meinung des Berufungsgerichts, daß der Klagenanspruch aus dem Gesichtspunkt der Umwandlung zu begründen sei. § 140 BGB. läßt eine solche unter der doppelten Voraussetzung zu, daß einmal das nichtige Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts entspricht, und daß ferner anzunehmen ist, dessen Geltung wäre bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt gewesen. Keine dieser Voraussetzungen ist im Streitfall gegeben. Die Beklagten haben lediglich ihre Namen auf die nichtigen Wechsel gesetzt. Ihre Blankoindossamente waren reine Namenszeichnungen, die im Gegensatz zu Vollindossamenten nicht einmal ohne weiteres zu bürgerlichrechtlichen Abtretungserklärungen umgedeutet werden konnten und jedenfalls eine persönliche Haftung der Giranten nur kraft der besonderen Regeln des Wechselrechts begründeten, eine Verpflichtungserklärung im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Rechts aber an sich nicht ergaben. Die weitere Frage, ob die Parteien bei Kenntnis der Nichtigkeit der Wechsel eine bestärkende Schulübernahme der Beklagten gewollt haben würden, ist in erster Linie danach zu entscheiden, ob der wirtschaftliche Erfolg beider Rechtsmöglichkeiten so gleichartig war, daß beide Teile, auch wenn sie zunächst nur die eine Rechtsform ins Auge faßten, sich jedenfalls, wenn diese versagte, auch mit der anderen abgefunden hätten (RGUrt. vom 9. Februar 1926 II 204/25). Nun ist aber die

Wirkung eines Wechselindossaments von der einer Schuldübernahme wirtschaftlich wie rechtlich grundlegend verschieden. Jenes begründet neben seiner Transportfunktion nur eine durch die Nichteinlösung des Wechsels seitens eines Dritten und durch die Erfüllung der für diesen Fall vorgesehenen Formalakte bedingte Verpflichtung des Indossanten. Der Schuldübernehmer tritt dagegen in die volle Rechtsstellung des Urschuldners ein. Dementsprechend ist auch die für seine Verbindlichkeit laufende Verjährungsfrist eine andere als beim Wechsel. Es geht daher nicht an, ohne weiteres zu unterstellen, daß mit der Zeichnung eines Wechselindossaments die unter Umständen weit schwereren Rechtsfolgen einer Schuldübernahme ohne weiteres mit in Kauf genommen seien. Die im Schrifttum namentlich von Bernstein (JW. 1926 S. 494) vertretene gegenteilige Meinung mag für gewisse Arten an sich nichtiger Wechselklärungen, z. B. für den Ausstellervermerk beim eigenen Wechsel, eine Umwandlung rechtfertigen; für reine Blankoindossamente ist sie aber im Regelfall abzulehnen, wenn man nicht dem Wechselgiro seine gerade in den Verhältnissen des Wechselrechts begründete Eigenart nehmen und diese im Rahmen allgemein bürgerlichrechtlicher Willenserklärungen abschwächen will.

Nach alledem beruht die Annahme des Berufungsgerichts, die Parteien hätten bei Kenntnis der Nichtigkeit der Wechsel die Erklärung der Beklagten als bestärkende Schuldübernahme gewollt, auf rechtlich unzutreffender Beurteilung der Voraussetzungen des § 140 BGB.